

Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Aper Tief im Bereich Vreschen-Bokel in der Gemeinde Apen (Landkreis Ammerland)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.13 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** Leda-Jümme-Verband, 26789 Leer
- Gutachtenersteller:** Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich
- Maßnahmen:** Bestickherstellung des rechten Deiches am Aper Tief im Bereich Vreschen-Bokel von Station 4 + 700 (Brückenweg) bis Station 6 + 250 (Augustfehnkanal) mit Rückverlegung des Deiches von Station 5 + 800 bis 6 + 250 entlang der Saterlandstraße (L 827)
- Unterlagen:** Antrag vom 03.07.2018 auf allgemeine Vorprüfung des Vorhabens zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr.13.13 der Anlage 1 UVPG, der die „Unterlage für die Vorprüfung des Vorhabens gem. §§ 7 und 9 UVPG“ des NLWKN, Betriebsstelle Aurich – Dienstgebäude Leer – in der Fassung vom Juli 2018 beigefügt war. Ergänzend wurde die Stellungnahme des Landkreises Ammerland, Amt für Umwelt und Wasserwirtschaft, vom 06.08.2018 herangezogen.

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Bestickherstellung mit teilweiser Rückverlegung
des rechten Deiches am Aper Tief
in der Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland
Bek. d. NLWKN v. 14. 11. 2018
— GB VI O2 62211-167-010 —**

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt die Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Aper Tief im Bereich Vreschen-Bokel von Station 4+700 (Brückenweg) bis Station 6+250 (Augustfehnkanal) mit Rückverlegung des Deiches von Station 5+800 bis Station 6+250 entlang der Saterlandstraße (Landesstraße 827). Durch die Deichrückverlegung werden zusätzlicher Retentionsraum geschaffen und eine ökologische Aufwertung der bislang eingedeichten Fläche „Große Wehrwisch“ ermöglicht.

Der Leda-Jümme-Verband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), beantragt, durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10.2011 (Nds. GVBl. S. 353).

Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.13 Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine UVP-Pflicht für das Vorhaben nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG kann im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Bestickerstellung des rechten Deiches am Aper Tief“ eingesehen werden.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen:

Anlage 1 UVPG:

13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);	A
--------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------

Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

Soweit in der im Zuge des Deichbaus vorgesehenen Verlegung des Deichringgrabens zugleich ein Gewässerausbau zu sehen ist, gilt gemäß Nr. 13.18 Anlage 1 UVPG und Nr. 14 Anlage 1 NUVPG Folgendes:

13.18	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes	
13.18.1	soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.18.2 erfasst sind	A

13.18.2	naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern;	S
14	sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 der Anlage 1 UVPG erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes mit Ausnahme des naturnahen Ausbaus von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumiger naturnaher Umgestaltungen wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, der Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihrer kleinräumigen Verrohrung sowie der Umsetzung von Kiesbänken im Gewässer (abweichend von Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG bedarf es bei den dort genannten naturnahen Ausbaumaßnahmen keiner standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls);	A

Da für die Deichbaumaßnahme bereits eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt wird, geht darin die Vorprüfung des Einzelfalls für den Gewässerausbau auf. Die entsprechenden Belange für die Schutzgüter gemäß UVPG wurden in die einheitliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 13.13 der Anlage 1 UVPG einbezogen.

Die allgemeine Vorprüfung ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen. Im Rahmen der Vorprüfung werden die umweltbezogenen Anforderungen und Zulässigkeitsmaßstäbe des jeweiligen Fachrechts nicht vollständig und unmittelbar, sondern mittelbar und selektiv unter Berücksichtigung der Datenlage und Zielsetzung der UVP-Vorprüfung des Einzelfalls und der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien angewendet.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung von Referenzprojekten des Leda-Jümme-Verbandes in der Region – insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens:

Der Leda-Jümme-Verband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und Verstärkung des rechten Deiches am Aper Tief im Bereich Vreschen-Bokel (Gemeinde Apen, Landkreis Ammerland). Aufgrund von Fehlhöhen von bis zu 0,40 m ist die Erhöhung und Verstärkung des Deiches auf 1.550 m Länge (Station 4+700 bis 6+250) geplant. Während der Deich zwischen Station 4+700 und 5+800 in vorhandener Linie verstärkt werden soll, ist an der Fläche „Große Wehrwisch“ auf 450 m Länge (Station 5+800 bis 6+250) eine Rückverlegung des Deiches entlang der Saterlandstraße geplant. Dadurch kommt es zu einer Verkürzung des bestehenden Deiches um 120 m. Gleichzeitig wird zusätzlicher Überflutungsraum für das Aper Tief geschaffen und die Fläche „Große Wehrwisch“ erfährt durch das Zulassen der freien Sukzession eine ökologische Aufwertung.

Die Deichbaumaßnahme ist für das Jahr 2019 geplant. Vorbereitende Arbeiten wie Mäharbeiten im Deichringgraben, auf dem Deich und abschnittsweise auch in Röhrichten sowie die notwendigen Baumfällungen sollen bereits in diesem Jahr durchgeführt werden. Für 2019 ist zunächst die Deichverstärkung in vorhandener Trasse und darauf folgend die Ausdeichungsmaßnahme geplant. Für die Bauarbeiten im Jahr 2019 ist der Zeitraum von März bis Ende Oktober vorgesehen.

Während auf 450 m Länge von Station 5+800 bis 6+250 ein Schotterweg zur Deichverteidigung hergestellt werden kann, ist von Station 4+700 bis 5+800 auf einer Länge von 1.100 m auf der Binnenberme ein neuer Deichverteidigungsweg in 3 m Breite als Betonstraße oder in einer vergleichbaren Bauweise erforderlich. Der vorhandene Deichringgraben wird verlegt, wobei bestehende besonders geschützte Pflanzen wie die Sumpfschwertlilien (*Iris pseudacorus*) ebenfalls in diesem Jahr entnommen, zunächst zwischengelagert und in den neu ausgehobenen Graben wiedereingebracht werden.

Der bestehende Deich an der Fläche „Große Wehrwisch“ wird bis auf etwa das Niveau des mittleren Tidehochwassers (MThw) abgetragen. Auf durchschnittlich 35 m Breite (trichterförmig) wird ein Zu- und Ablauf auf ein Niveau von etwa 20 bis 30 cm unter dem mittleren Tideniedrigwasser (MTnw) abgetragen.

Der für den Deichbau benötigte Klei (ca. 12.000 m³) aus der nahegelegenen Emsregion soll über die Landesstraße 827 geliefert werden. Insgesamt werden rd. 2.365 LKW-Fahrten notwendig sein, um das Gesamtmaterial im Umfang von 34.000 m³ (Sand, Klei, Mutterboden, Schotter und Beton) anzuliefern.

Ein Zusammenwirken mit anderen Projekten ist derzeit nicht zu erwarten.

Während der Bauphase können Schallimmissionen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge auftreten. Messbare Belastungen für die Umwelt sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Deichbaumaßnahme jedoch nicht zu erwarten.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt.

Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Die bestehende landwirtschaftliche Grünlandnutzung muss im Bereich der Ausdeichungsmaßnahme auf ca. 2,7 ha zu Gunsten der Schaffung von neuem Retentionsraum aufgegeben werden.

Darüber hinaus werden die Kriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes durch die Deichbaumaßnahme, die überwiegend in vorhandener Trasse erfolgt, nicht nachteilig erheblich beeinträchtigt. Gleichzeitig hat die Baumaßnahme durch die geplante Ausdeichung mit nachfolgender Entwicklung von Süßwasserwatt-Röhrichten einen positiven Einfluss auf die Zielerreichung der Wasserrahmenrichtlinie. Der Wasserkörper des Aper Tiefs ist als erheblich verändert eingestuft. Im Zusammenhang mit schon erfolgten und weiteren geplanten Maßnahmen an diesem Fließgewässer führt die Rückdeichung überdies zu einer Renaturierung des Tiefs im Sinne des jeweiligen Schutzzwecks der bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen.

Die Baumaßnahme liegt teilweise (westlicher Bereich) im Naturschutzgebiet und teilweise (Fläche „Großer Wehrwisch“ und Fließabschnitt des Aper Tiefs) im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet „Vreschen-Bokel am Aper Tief.“ Sie dient dem aufgeführten Schutzzweck „...Schaffung einer naturnahen Überschwemmungsaue durch Ausdeichung.“

Durch das Vorhaben werden mehrere gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG gesetzlich geschützte Biotope (Feuchtwiesen- und Altwasserstrukturen mit Weidengebüschen) in ihrer Ausdehnung verkleinert. Diese bleiben dabei in ihrer jeweiligen Funktion erhalten und im größeren Umfang werden neue geschützte Biotope geschaffen.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie die ökologische Vielfalt, die von dem Vorhaben beeinträchtigt werden können, auf Basis von Erfassungen (Biotoptypenkartierung, Brutvogelerfassung, Erfassung von potentiellen Fledermaushabitaten) aus dem Jahr 2017 beschrieben.

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden nach sechs Begehungen zwischen Ende März und Anfang Juli im Bereich des Deiches für Amsel und Blaukehlchen jeweils ein Brutnachweis erbracht. Es werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen zum Schutz des Blaukehlchens ergriffen. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen insoweit nicht, da es sich um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben handelt und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang aufgrund vorhandener Ausweichmöglichkeiten für die Nestanlage auch ohne vorgezogene Ausgleichmaßnahmen gewahrt bleiben (§ 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG).

Als Ergebnis der Fledermauserfassung kommen drei der untersuchten Bäume potentiell als Quartierbäume für Fledermäuse in Frage. Sie werden vor Baubeginn nochmals untersucht. Falls dies erforderlich ist, werden mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgezogene Artenschutzmaßnahmen ergriffen.

Durch das Vorhaben kommt es einerseits zu Eingriffen in Natur und Landschaft und andererseits zu einer Aufwertung ebendieser. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter nachvollziehbar jedoch nicht prognostiziert.

Eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde liegt vor. Sie enthält keine weiteren Anregungen oder Bedenken zur Ermittlung, Bewertung und Bilanzierung der mit der Deichverstärkung verbundenen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

Geplante Vermeidungsmaßnahmen:

Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Fachkraft begleitet, die z. B. bei der Auswahl von Lagerflächen, Fahrwegen und Wendemöglichkeiten behilflich ist und dafür

sorgt, dass sensible Gehölz- und Vegetationsstrukturen geschützt werden. Angrenzende Gehölzbestände werden vor Auswirkungen des Baubetriebes durch einschlägige Schutzmaßnahmen gesichert.

In diesem Jahr sollen die vorkommenden Vegetationsstrukturen des Deichringgrabens, der Deich und die Schilfzone am rechten Deich von Station 4+700 bis 5+800 zur Vermeidung von Brutgeschehen insbesondere des Blaukehlchens kurz gemäht werden. Zusätzlich werden vor Baubeginn im Januar noch einmal das Baufeld gemäht und Gehölze sowie Zaunpfähle entfernt, die als mögliche Aufsitzwarten vom Blaukehlchen genutzt werden könnten.

Falls Fledermausquartiere betroffen sind, werden in Zusammenarbeit mit der zuständigen Naturschutzbehörde Artenschutzmaßnahmen ergriffen.

Kompensationserfordernis:

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde in enger Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt. Durch die Ausdeichungsmaßnahme erfährt das Gebiet eine ökologische Aufwertung. Außerdem werden der in vorhandener Trasse verstärkte und der neue Deich mit einer hochwertigen, speziellen, zertifizierten Saatgutmischung angesät, so dass sich in Zusammenhang mit einer Ausmagerung durch den Verzicht auf Düngemittel- und Herbizideinsatz „Mesophiles Grünland“ entwickeln kann. Die Saatgutmischung wurde in vergleichbaren Projekten in der Nähe der Baumaßnahme bereits mehrfach erfolgreich eingesetzt. Der Eingriff kann somit insgesamt an Ort und Stelle kompensiert werden. In der Gesamtbilanz verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen und es besteht auch kein weiteres Kompensationserfordernis.

Fazit:

Unter Bezugnahme auf die vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen nach Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. FFH- und Vogelschutzgebiete sind in der Nähe der Baumaßnahme nicht vorhanden.

Durch das geplante Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG zu erwarten. Somit wird die Baumaßnahme als nicht UVP-pflichtig eingeschätzt.

Oldenburg, den 14.11.2018

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion

gez. Käding